



## Wo bekommen Sie Hilfe?

### KONTAKTSTELLEN

#### Kontaktstelle für Präventionsveranstaltungen

Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe  
**Claudia Kühn-Fluhrer**  
Tunnelstraße 27 in 76646 Bruchsal  
Tel. 07251 / 3020 427  
Email: ckf@kjr-ka.de www.kjr-ka.de

#### Kontaktstelle Kinderschutz im Ehrenamt - Umsetzung des § 72a SGB VIII

**Landratsamt Karlsruhe - Jugendamt**  
**Irene Schuchart**  
Wolfartsweierer Straße 5 in 76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 / 936 - 68 330  
Email: kinderschutz.ehrenamt@landratsamt-karlsruhe.de

#### Kontaktstelle für Beratung im konkreten Fall oder bei Verdachtsfällen

**Wildwasser & Frauennotruf**  
Kaiserstr. 235 in 76133 Karlsruhe  
Tel. 0721 / 859 173  
Email: info@wildwasser-frauennotruf.de  
www.wildwasser-frauennotruf.de

#### Für Sportvereine: Fachstelle kein Missbrauch Stadt Karlsruhe

Am Fächerbad 5 in 76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 / 915 82 073  
Email: praevention@sportlernetz-ka.de  
www.kein-missbrauch-ka.de

## Wo bekommen Sie Hilfe?

### PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLEN im Landkreis Karlsruhe

Psychologische Beratungsstelle des **Landkreises Karlsruhe**  
Kriegsstr. 78 in 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 936 - 8240

Psychologische Beratungsstelle des **Caritasverbandes Ettligen**  
Werthmann Str. 2 in 76275 Ettligen, Tel. 07243 / 515 140

Psychologische Beratungsstelle des **Landkreises Karlsruhe Graben-Neudorf**  
Bahnhofsring 39 in 76676 Graben-Neudorf  
Tel. 07255 / 76 020

Psychologische Beratungsstelle im **Diakonischen Werk Bruchsal**  
Wörthstr. 7 in 76646 Bruchsal, Tel. 07251 / 91 500

Psychologische Beratungsstelle im **Diakonischen Werk Bretten**  
Am Kirchplatz 3 in 75015 Bretten, Tel. 07252 / 95 130

Psychologische Beratungsstelle e.V. **Östringen**  
Ludwigstr. 2 in 76684 Östringen, Tel. 07253 / 24 343

### TELEFONISCHE BERATUNGSSTELLEN

**Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung** für Fragen  
des sexuellen Kindesmissbrauchs Tel. 0800 / 22 555 30

Kinder- und Jugendtelefon „**Nummer gegen Kummer**“  
Tel. 116 111

Telefonseelsorge Tel. 0800 / 11 10 111

### BERATUNG IM INTERNET

[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)  
[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)  
[www.dsj.de/kinderschutz](http://www.dsj.de/kinderschutz)  
[www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

## Wie und wo können Sie sich weiterbilden?

### Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Anhand dreier Vorträge können Sie Basiswissen zum  
Thema Kinderschutz erwerben:

**Das Impulsreferat Grundlagen, Mythen und  
Fakten bei Prävention von sexualisierter  
Gewalt** definiert Begrifflichkeiten wie Grenzver-  
letzungen, Übergriffe, Missbrauch und deren Dunkel-  
ziffer. Es erläutert die Auswirkungen auf die Betrof-  
fenen und zeigt geeignete Schutz- und Hilfemaß-  
nahmen auf.

**Im Vortrag Opferschutz in der Praxis** geht es um  
die Rechte von Opfern, um Rechte und Pflichten von  
Zeugen sowie um mögliche Handlungskonzepte bei  
entstandenem Tatverdacht.

Die konkrete Umsetzung eines Präventionskonzeptes  
in der Vereinsjugendarbeit thematisiert **der Vortrag  
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sicher  
gestalten – wie geht das?**

Hier werden strukturelle und pädagogische Bausteine  
auf dem Weg zu einem vertrauensvollen Umgang in der  
Gemeinschaft definiert.

Die dreistündige Fortbildung kann von Kommunen und  
Institutionen in Kooperation mit dem KJR und dem  
Landratsamt vor Ort durchgeführt werden.  
Kontaktstelle für beide Weiterbildungsangebote ist der  
Kreisjugendring.

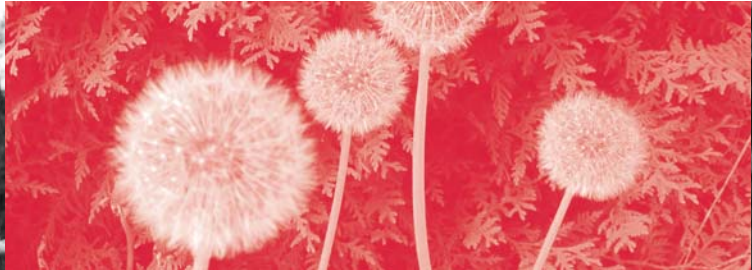


Für eine **Kultur der Grenz-  
achtung** in der Arbeit mit  
Kindern und Jugendlichen





LJR Tobias Heink



DBJR die Projektoren



## Was können wir zum Schutz von Mädchen und Jungen tun?

**Sexualisierte Gewalt** ist gesellschaftliche Realität. Missbrauch kann überall stattfinden, vor allem dort, wo weggeschaut und geschwiegen wird. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die sich jede/r von uns aktiv einsetzen soll. Analog zu Sicherheitsmaßnahmen beim Brandschutz oder bei Erster Hilfe soll ein Schutz- und Präventionskonzept in Vereinen und anderen Einrichtungen oberste Priorität haben. Dieser Flyer unterstützt Sie bei der Umsetzung eines aktiven Kinderschutzes und verweist auf wichtige Elemente eines Präventionskonzeptes sowie auf Hilfs- und Beratungsangebote vor Ort.

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass

- Kinder und Jugendliche geschützt sind
- Eltern ihre Kinder vertrauensvoll in eine Jugendgruppe schicken können
- Jugendleiterinnen und Jugendleiter zu sachkundigem Handeln befähigt werden
- Transparenz und Qualitätsstandards an oberster Stelle stehen
- eine Kultur der gegenseitigen Grenzachtung entsteht.

## Was bedeutet Prävention?

**Prävention** bezeichnet alle vorbeugenden Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis wie z.B. sexualisierte Gewalt zu vermeiden, frühzeitig zu erkennen und mögliche Folgeschäden zu minimieren.



## Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

**Sexualisierte Gewalt** ist eine individuelle Verletzung von Grenzen, die immer vom Empfinden der einzelnen Person abhängig ist, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Sexualisierte Gewalt beschreibt alle Formen sexueller Handlungen, die gegen Kinder und Jugendliche angewendet werden. Es wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

## Was bedeuten Grenzverletzung, sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch?

**Eine Grenzverletzung** findet statt, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten. Diese hängt vom Erleben der Betroffenen ab. Zufällige, unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind nicht immer zu vermeiden. Hier ist Sensibilisierung geboten, damit diese erkannt und möglichst vermieden werden können. Grundsätzlich bedarf es einer angemessenen Entschuldigung.

**Sexuelle Übergriffe** „passieren“ nicht aus Versehen, sondern werden bewusst begangen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen in Intensität und Häufigkeit.

**Unter sexuellem Missbrauch** sind alle Handlungen gegen Mädchen und Jungen zu verstehen, die strafrechtlich relevant sind. In den §§ 174 ff. StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ sind diese definiert. Darunter fallen z.B. Anfassen intimer Körperteile, Veranlassung sexueller Handlungen, Betrachten pornografischer Bild- oder Printmedien, usw.

## Was gehört zu einem Schutzkonzept?

**Es gibt kein** allgemeingültiges Schutzkonzept. Vielmehr sollte jeder Verein und jede Institution eigene Standards festlegen und diese auf die Bedürfnisse vor Ort anpassen.

**Wichtige Elemente eines Schutzkonzeptes sind:**

- **Selbstverpflichtung**  
Verpflichten Sie sich im Leitbild oder in der Satzung zu Kinderschutz und Missbrauchsprävention.
- **Fortbildung**  
Sorgen Sie für eine ausreichende Qualifizierung der Verantwortlichen und Engagierten. Nur so kann das Thema Missbrauch vermittelt und die nötige Sensibilität entwickelt werden.
- **Verhaltensregeln**  
Stellen Sie Regeln auf, die einen achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen unterstützen. Beachten Sie insbesondere sensible Bereiche und Situationen, wie z.B. beim Duschen und Umziehen, bei Übernachtungen etc.
- **Beschwerdefreundlichkeit**  
Machen Sie transparent, wer im konkreten Fall oder auch im Verdachtsfall Ansprechpartner/in für Kinder und Jugendliche ist.
- **Personalauswahl**  
Sensibilisieren Sie alle Mitarbeitenden für das Thema Kinderschutz und lassen Sie eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Legen Sie fest, für welchen Personenkreis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII erforderlich ist.
- **Notfallplan**  
Entwickeln Sie einen Handlungsleitfaden mit klaren Schritten und Zuständigkeiten für den Fall eines Missbrauchs oder auch Missbrauchverdachts.

## Was sind die nächsten konkreten Schritte?

- Klare Positionierung des Trägers gegen sexualisierte Gewalt auf allen Ebenen
- Verankerung des Themas Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Satzung
- Erstellung und Bekanntgabe eines Krisenleitfadens für den Notfall
- Benennung möglichst einer weiblichen und einer männlichen Person, die als Ansprechpartner/in im Verein oder in der Einrichtung bekannt ist
- Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen (§ 72a SGB VIII) und Abschluss einer Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt

## Wie und wo können Sie sich weiterbilden?

### Grenzen achten – in der Gruppenarbeit, bei Aktionen und Freizeiten

In dieser Fortbildung werden Mitarbeitende für grenzachtendes Verhalten sensibilisiert. Kritische Situationen im Hinblick auf Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuellen Missbrauch werden beleuchtet und reflektiert und daraus **konkrete Handlungsmöglichkeiten** erarbeitet. Dabei geht es um eine Kultur der Grenzachtung, um Rechte von Kindern und Jugendlichen, um Mitbestimmung und Beschwerdewege anhand der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fortbildung vermittelt vertiefende Kenntnisse zur Einführung des § 72a SGB VIII und zeigt auf, **wie Kinderschutz in der Praxis konkret umgesetzt werden kann**. Die Fortbildung ist ganztägig und kann auch vor Ort in ihrem Verein oder in ihrer Institution durchgeführt werden.